

223 112 Durchführung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 26. Mai 2011 (Az.: 946 C – Tgb.-Nr. 781/10)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 12. Januar 2006 (946 C – Tgb.-Nr. 824/05 GAmtsbl. S. 59)

Zur Durchführung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien vom 26. Mai 2011 wird Folgendes bestimmt:

1 Zu § 4 Abs. 2 und 3: Vorkurs, Abitur-online

1.1 Einrichtung eines Vorkurses

Die Einrichtung eines Vorkurses setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 15 voraus. Bei mehr als 28 Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann der Kurs geteilt werden.

1.2 Stundentafel

Die Stundentafel des Vorkurses ergibt sich aus Anlage 1.

1.3 Abitur-online

An mindestens zwei Wochentagen findet Präsenzunterricht im Abendgymnasium statt.

2 Zu § 5: Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Auf die Dauer der nachzuweisenden Berufstätigkeit werden Zeiten des Grundwehrdienstes, des Ersatzdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des Entwicklungsdienstes sowie des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres angerechnet.

2.2 Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann bis zu einem Jahr auf die Berufstätigkeit (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) angerechnet werden.

2.3 Bei einer Teilzeitbeschäftigung von weniger als 50 v. H. der Arbeitszeit verlängert sich die zu fordernde Mindestdauer der Berufstätigkeit bis zur Erfüllung des zeitlichen Umfangs einer zweijährigen Beschäftigung von mindestens 50 v. H. der Arbeitszeit.

2.4 Die Führung eines Familienhaushalts liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Familienhaushalt mit mindestens zwei weiteren Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person selbstständig versorgt hat.

3 Zu § 8: Aufbau und Abschluss des Vorkurses

Im Vorkurs werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik je zwei Klassenarbeiten, in den übrigen Fächern je eine Klassenarbeit geschrieben.

4 Zu § 9: Aufbau und Fächerangebot der Einführungsphase

4.1 Unterrichtsorganisation

Die Klassenmesszahl beträgt 25. Dies ist auch zum Schulhalbjahr zu überprüfen. Ggf. sind Klassen zusammenzulegen. Für die Bildung von Gruppen bei Wahlpflichtfächern und Arbeitsgemeinschaften gilt eine Mindestteilnehmerzahl von acht.

4.2 Stundentafel

Die Stundentafel der Einführungsphase ergibt sich aus Anlage 2.

4.3 Bedarf an Lehrerwochenstunden

Die Lehrerwochenstundenzahl für die Einführungsphase wird in Abhängigkeit von der Studierendenzahl errechnet; das fachlich zuständige Ministerium legt die entsprechenden Lehrerwochenstunden durch besondere Regelung fest. Die Abendgymnasien regeln das Angebot von Förderkursen oder sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.

4.4 Leistungsnachweise

In den Fächern Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache und Mathematik werden in den beiden Halbjahren je zwei Klassenarbeiten, in den übrigen Pflichtfächern je eine Klassenarbeit geschrieben.

4.5 Fremdsprachenverpflichtung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber außerhalb schulischer Einrichtungen Kenntnisse in einer Fremdsprache erworben, die als 2. Fremdsprache anerkannt ist, beantragt sie oder er bei der Schulbehörde die Anerkennung und legt Nachweise vor, auf welche Weise diese Kenntnisse erworben wurden. Das Fremdsprachenzertifikat des Deutschen Volkshochschulverbandes wird als Nachweis anerkannt. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen einer Überprüfung nachweisen will, findet diese zu Beginn der Einführungsphase statt.

5 Zu § 12: Unterricht in der Qualifikationsphase

5.1 Leistungskurs:

Kurs	Anzahl Kursarbeiten	Gewichtung Kursarbeit(en) : andere Leistungsnachweise	Dauer der Kursarbeiten
Q1	2	1 : 1	2-3 Unterrichtsstunden (Deutsch bis zu 4 Unterrichtsstunden)
Q2	2	1 : 1	2-3 Unterrichtsstunden (Deutsch bis zu 4 Unterrichtsstunden)
Q3	2	1 : 1	3 Unterrichtsstunden (Deutsch bis zu 5 Unterrichtsstunden)
Q4	1	1 : 1	4 Zeitstunden (Deutsch bis zu 5 Zeitstunden)

5.2 Im Grundkurs wird pro Halbjahr eine Kursarbeit gefordert. Die Kursarbeit und die anderen Leistungsnachweise werden im Verhältnis 1 : 2 gewichtet. Eine Kursarbeit in einem Grundfach dauert 1 bis 2 Unterrichtsstunden, in Deutsch bis 3 Unterrichtsstunden.

5.3 Die Terminierung der Kursarbeiten ist so vorzunehmen, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

5.4 Mit den Leistungsfeststellungen für das 4. Halbjahr kann nach den Zeugniskonferenzen für das 3. Halbjahr begonnen werden.

6 Zu § 13: Angebot an Grund- und Leistungsfächern

6.1 Weitere Fächer

Wenn vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigte Lehrpläne und einheitliche Prüfungsanforderungen vorliegen, können weitere Fächer angeboten werden.

6.2 Lehrbefähigung

Grundfächer sollen, Leistungsfächer dürfen nur von Lehrkräften unterrichtet werden, die in den entsprechenden Fächern nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sind (vgl. § 25 Abs. 3 Schulgesetz – SchulG –) oder, wenn sie an Privatschulen tätig sind, die Befähigung für die vorgesehene Beschäftigung durch sonstige Leistungen nachgewiesen haben (vgl. § 23 Abs. 2 Privatschulgesetz – PrivSchG –). Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Schulbehörde.

7 Zu § 15: Fächerkombinationen und Bedingungen des Belegens von Grund- und Leistungsfächern

7.1 Fremdsprachen

Die Regelung über die Zuerkennung des Latinums enthält Anlage 3.

7.2 Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethik

7.2.1 Wer Religionslehre als Grundfach belegt hat, muss in der Qualifikationsphase mindestens zwei Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession belegen.

7.2.2 Wer Religionslehre oder Ethik als viertes oder fünftes Prüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession oder in Ethik belegen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Abendgymnasiums über Ausnahmen.

7.2.3 Auf dem Zeugnis einer oder eines Studierenden ist die Fachbezeichnung „Evang. Religionslehre“ oder „Kath. Religionslehre“ oder „Ethik“ zu verwenden. Dies gilt auch für das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Falls Kurse aus mehreren dieser Fächer stammen, werden sie unter den genannten Fachbezeichnungen getrennt aufgeführt.

7.2 Pflichtstundenzahl

Den Studierenden wird die in der Landesverordnung für ein Fach vorgesehene Stundenzahl auf die Pflichtstundenzahl auch dann angerechnet, wenn es mit geringerer Stundenzahl unterrichtet wird.

7.4 Belegung der Fächer und Änderung der Belegung

7.4.1 Die innerhalb der Pflichtstundenzahl zulässigen Fächerkombinationen enthält die Anlage zu § 15 Abs. 4 der Landesverordnung.

7.4.2 Ein außerhalb der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach kann in der Regel nur am Ende eines Halbjahres abgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

8 Zu § 16: Einrichtung von Kursen

8.1 Berechnung der Lehrerwochenstundenzahl

Die Lehrerwochenstundenzahl für das Kurssystem wird in Abhängigkeit von der Studierendenzahl in der Qualifikationsphase errechnet; das fachlich zuständige Ministerium legt die entsprechenden Lehrerwochenstunden durch besondere Regelung fest.

8.2 Besondere Bedingungen für die Einrichtung von Kursen

In allen Leistungsfächern sollen Kurse nur eingerichtet werden, wenn am Abendgymnasium mindestens eine zweite Fachlehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung vorhanden ist, die ggf. den Unterricht übernehmen kann, und wenn die sächlichen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vorhanden sind.

8.3 Kursbildung

Das Abendgymnasium kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden Grund- und Leistungskurse einrichten. Hinsichtlich der Stundenzahl der Fächer gilt § 14. Bei Kursen mit geringer Teilnehmerzahl können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Einrichtung eines jahrgangsstufenübergreifenden Grundkurses, vor allem für Religionslehre oder Ethik;
- zweistündige Erweiterung eines Grundkurses zu einem Leistungskurs in demselben Fach (aufgestockter Kurs).

8.4 Arbeitsgemeinschaften

Das Abendgymnasium kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden Arbeitsgemeinschaften anbieten.

9 Übergangsbestimmung

Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2011 begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 1.2)

Studentafel für den Vorkurs

	Wochenstunden
Deutsch	6
Englisch	6
Mathematik	6
Geschichte	2
insgesamt	20
- mit Religionslehre	22

Anlage 2
(zu Nummer 4.2)

Studentafel für die Einführungsphase

	Wochenstunden
1. Pflichtfächer	
Deutsch	4
Englisch	4
Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde)	2
Mathematik	4
Physik oder Chemie oder Biologie	2
Evang. Religionslehre oder Kath. Religionslehre oder Ethik	2
2. Wahlpflichtfach für Studierende nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	
Zweite, neu einsetzende Fremdsprache (Französisch oder Latein)	4
insgesamt	22

Anlage 3
(zu Nummer 7.1)

Zuerkennung des Latinums im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- 1 Unterrichtsliche Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums
Den Nachweis des Latinums hat erbracht,
 - 1.1 wer das Wahlpflichtfach Latein bis zur Abiturprüfung belegt und als Prüfungsfach gewählt hat,
 - 1.2 wer das Wahlpflichtfach Latein bis zur Abiturprüfung belegt und im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung eine gesonderte Prüfung abgelegt hat.
- 2 Nachweis der Kenntnisse für das Latinum
 - 2.1 Die für die Zuerkennung des Latinums notwendigen Kenntnisse sind nachgewiesen, wenn die Endnote des unter Nummer 1 genannten Lateinunterrichts bzw. das Ergebnis der gesonderten Prüfung mindestens ausreichend (5 Punkte) ist.
 - 2.2 Falls Latein Abiturprüfungsfach ist (vgl. Nummer 1.1), gilt als Endnote die in der Abiturprüfung erreichte Punktzahl (einfache Wertung der Leistungen im 4. Halbjahr plus vierfache Wertung der Leistungen in der Prüfung, geteilt durch fünf; ggf. ist auf- oder abzurunden).
 - 2.3 Falls Latein gesondert im Zusammenhang mit der Abiturprüfung geprüft wird, gilt die in der gesonderten Prüfung erreichte Note (vgl. Nummer 1.2) als Endnote.
 - 2.4 Ein am Ende des 4. Halbjahres oder in der Abiturprüfung erworbenes Latinum wird von der Wiederholung des Halbjahres oder der Prüfung nicht berührt.
- 3 Gesonderte Prüfung im Zusammenhang mit der Abiturprüfung
 - 3.1 Zeitpunkt
Die gesonderte Prüfung findet in der Regel zwischen der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung am von den Studierenden besuchten Abendgymnasium statt.
 - 3.2 Die Durchführung der gesonderten Prüfung ist in der Abiturprüfungsordnung geregelt.
- 4 Anforderungen des Latinums
Das Latinum setzt die Fähigkeit voraus, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen (bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust und Livius) ggf. mithilfe eines zweisprachigen Wörterbuches in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.
- 5 Bescheinigung
Bei nicht ausreichender Endnote, d. h. weniger als 5 Punkten, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lateinunterricht ausgestellt werden.